



Vereinssatzung DJK Grün-Weiß-Albersloh 1954 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „DJK Grün-Weiß-Albersloh 1954 e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist in Sendenhorst in Westfalen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,

- das Bereitstellen von Übungsleitern für die „Offene Ganztagsschule“.

§ 4 Zuwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Politische und religiöse Ausrichtung

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) des DJK-Hauptverbandes und des Kreissportbundes
 - b) und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern, die sich in besonderer Weise im Verein verdient gemacht haben.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Beiträge, anderer Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder werden vom Hauptvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Sie werden per Beschluss mit einer zweidrittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung zu.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (fristgerechte Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des Vereins;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des festgelegten Halbjahres (28.-29.02 und 31.08) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Es erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Frist von einem Monat. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt automatischer Ausschluss aus dem Verein, wenn nicht bis dahin triftige Begründung für die Nichterfüllung der Beitragspflicht beim Vorstand vorliegt.

- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
 - 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 12 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Kursgebühren, Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereines erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung dokumentiert.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Abteilungen sowie der Aufnahmegebühren werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und sind in der entsprechenden Beitragsordnung nachzulesen.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr. Diese Gebühr entspricht 1/10 des zu leistenden Beitrages.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 11) Jedes ausübende Mitglied ist verpflichtet, sich an den notwendigen Arbeiten für die Erhaltung der Sporteinrichtungen seiner Abteilung zu beteiligen. Sollte ein Mitglied dieser Pflicht – trotz Aufforderung – nicht nachkommen, muss das Mitglied einen finanziellen Ausgleich in Höhe von bis zu einem Jahresbeitrag leisten. Die entsprechende Summe wird dem Mitglied bekanntgegeben und mit der nächsten Beitragsabbuchung berechnet.

§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 14 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen könnte, kann auch einen befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb nach sich ziehen.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 15 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- die Abteilungsvorstände (soweit vorhanden).

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich - auf der Grundlage eines Dienstvertrages - ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass eine Ehrenamtspauschale an die entsprechenden Mitglieder gezahlt wird. Hierbei sind die steuerlichen Regelungen zwingend einzuhalten.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten können durch eine Finanzordnung geregelt werden.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Ausnahme des § 19 (Die außerordentliche Mitgliederversammlung) durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, und zwar im Lokalteil der „Westfälische Nachrichten“, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag. Die Tagesordnung, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt, wird auf der Homepage des Vereins (www.gw-albersloh.de) veröffentlicht.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes oder von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 50 Prozent der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere, dringliche Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
5. Wahl der/des Kassenprüfer/s;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des und Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;

8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Zu dieser Versammlung muss jedes stimmberechtigte Mitglied an die letzte bekannte Adresse schriftlich eingeladen werden.

§ 20 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden;
dem 2. Vorsitzenden;
dem Finanzwart;
dem Geschäftsführer;
und ggf. weiteren Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind zur Einzelvertretung berechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist auf zwölf Mitglieder begrenzt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Ebenfalls ist eine Wiederwahl zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes neues Vereinsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Ergebnisse der Wahl zum Vorstandsmitglied sind im Protokoll festzuhalten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Auf der Mitgliederversammlung abwesende Vereinsmitglieder können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen.

§ 21 Abteilungen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt durch die Abteilungsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, muss die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter bestätigen. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind kein „geborenes“ Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, können aber durch Wahl auf der Mitgliederversammlung Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes werden.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. In der Abteilungsordnung ist die Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder zu bestimmen, wobei die Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder drei nicht unterschreiben darf.
- 4) Bei Abteilungen, die auf einen eigenen Abteilungsvorstand verzichten, übernimmt der geschäftsführende Vorstand die Aufgabe der Abteilungsvorstände.

§ 22 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt immer um ein Jahr zeitversetzt, so dass bei einer Jahreshauptversammlung immer nur ein Kassenprüfer zu wählen ist. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die aktuelle, steuerlich anerkannte Höhe der Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem

DJK-Diözesanverband Münster e. V.

an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den in Ziffer 1) genannten steuerbegünstigten Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Sendenhorst, _____
(Ort, Datum)